

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Goldberg vom 16.12.2019

Auf der Grundlage des § 5 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)) wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 16.11.2023 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Goldberg vom 16.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 „öffentliche Bekanntmachung“ Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Goldberg wird wie folgt neu gefasst:

#### §10 Öffentliche Bekanntmachung

„(5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse werden auf der Internetseite des Amtes Goldberg- Mildenitz, [www.amt-goldberg-mildenitz.de](http://www.amt-goldberg-mildenitz.de), bekanntgemacht. Für öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen der Stadtvertretung ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Goldberg, den 17.11.23



*Gregor Westarp*  
Graf von Westarp  
Bürgermeister

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften."